

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Renchen

Der Gemeinderat der Stadt Renchen hat aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 06.11.2023, zuletzt geändert am 02.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Stadt erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Renchen steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Renchen hat.

§ 2

Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats. Bei Hundewelpen beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4

Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen, über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

1.a) für den ersten Hund	120 €
1.b) für jeden weiteren Hund	200 €
2.a) für jeden Zwinger im Sinne von § 8 (bis zu 5 Hunde)	280 €
2.b) für jeden Zwinger im Sinne von § 8 (bis zu 5 weitere Hunde)	280 €

- | | |
|--|-------|
| 3.a) für jeden gefährlichen Hund und jeden Zwinger, in dem mindestens ein gefährlicher Hund im Sinne von § 7 gehalten wird | 700 € |
| 3.b) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 780 € |
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (3) Hunde, für die nach § 6 eine Steuerbefreiung gewährt wird, bleiben der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht. Werden neben gefährlichen Hunden nach § 7 noch andere Hunde gehalten, so werden diese wie weitere Hunde gemäß Abs. 1 Nr. 1.b) besteuert.

§ 6

Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag bei der Stadt Renchen zu gewähren für das Halten von
1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
 2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
 3. Hunden von Forstbediensteten und von Jagdschutzberechtigten gemäß § 25 Abs. 1 Bundesjagdschutzgesetz (Revierinhaber und bestätigte Jagdaufseher), soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind.
 4. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.
- (2) Die Steuer nach § 5 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für Hunde, welche
1. die Schutzhundeprüfung III,
 2. die Rettungshunde-Tauglichkeitsprüfung oder
 3. eine Begleithundeprüfung bzw. einen Teamtest nach der Prüfungsverordnung des Verbandes für das deutsche Hundewesen erfolgreich absolviert haben.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 7 wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt.
- (4) Für gefährliche Hunde nach § 7, für die bei der Stadt Renchen eine Bescheinigung über eine bestandene Verhaltensprüfung nach § 1 Abs. 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde (Wesenstest) vorgelegt wird, ermäßigt sich die Hundesteuer nach § 5 Abs.1 Nr. 3 um die Hälfte.
- (5) Werden in Absatz 1 aufgeführte Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund.
- (6) Anträge auf Steuerermäßigung sind bei der Stadt Renchen einzureichen. Dem Antrag nach Abs. 1 bzw. 2 ist eine entsprechende Bescheinigung beizufügen. Werden der Stadt Renchen Vorfälle im Sinne des § 7 Satz 2 Nr. 1-3 gemeldet, so kann die Steuerermäßigung ab dem ersten Tag des auf diesen Vorfall folgenden Kalendermonats versagt werden.

§ 7

Gefährliche Hunde/Kampfhunde

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die bei der Stadt Renchen registriert sind, weil sie

1. bissig sind,
2. in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder
3. zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen.

Zu den gefährlichen Hunden zählen auch Kampfhunde im Sinne von § 1 Abs. 2 und 3 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das

Halten gefährlicher Hunde. Dazu zählen zurzeit folgende Rassen und Kreuzungen dieser Rassen untereinander und mit anderen Hunden: Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullmastiff, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.

§ 8

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Stadt anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von gefährlichen Hunden im Sinne von § 7.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. in den Fällen des § 8 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Stadt nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
 3. in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.
- (4) Die Stadt Renchen kann Mehrjahresbescheide erlassen. In diesem Fall ist die Steuer zum 15.02. eines Kalenderjahres zu entrichten.

§ 11

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt anzuzeigen. Bei der Anzeige hat der Hundehalter anzugeben, ob es sich um einen gefährlichen Hund im Sinne des § 7 handelt.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 12

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Stadt Renchen kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 8 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden, anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 11 oder 12 zuwiderhandelt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 08.10.2001, in der Fassung vom 07.02.2022 außer Kraft.

§ 15

Übergangsbestimmung

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung einen gefährlichen Hund im Sinne des § 7 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung der Stadt Renchen anzuzeigen. Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig dieser Verpflichtung zuwiderhandelt. Diese Anzeigepflicht entfällt, wenn der Hund bei der Stadt Renchen gemeldet ist.

Ausgefertigt:

Renchen, 07.11.2023

Bernd Siefermann
Bürgermeister

Hinweis – Inkrafttreten bisheriger Satzungen

- Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 06.11.2023, Inkrafttreten am 01.01.2024
- 1. Änderungssatzung vom 02.02.2026, Inkrafttreten am 01.01.2026